

ÜWK Ersatzversorgung für Kunden in der Niederspannung Preisblatt

Ersatzversorgung für (Nicht-)Haushaltskunden in der Niederspannung durch die Überlandwerke Krumbach GmbH (ÜWK)

gültig ab 01.12.2023

Die Stromlieferung im Rahmen der Ersatzversorgung für alle **Letztverbraucher** (im Sinne von § 3 Nr. 25 EnWG) **in der Niederspannung** erfolgt auf Grundlage von § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und zu den nachfolgend genannten Allgemeinen Preisen. Zu den Letztverbrauchern im Sinne von § 3 Nr. 25 EnWG zählen dabei sowohl Haushaltskunden (im Sinne von § 3 Nr. 22 EnWG), als auch sonstige Letztverbraucher, die keine Haushaltskunden sind (auch „Nicht-Haushaltskunden“). Dieses Preisblatt gilt sowohl für die Belieferung von Kunden mit SLP-Messung (Standardlastprofil) als auch für die Belieferung von Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung (RLM-Messung bzw. Registrierende Leistungsmessung). LEW kann unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen die Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung jeweils zum ersten und zum 15. Tag eines Kalendermonats neu ermitteln und ohne Einhaltung einer Frist anpassen. Die Änderung wird nach Veröffentlichung auf der Internetseite wirksam.

Alle Bruttopreise verstehen sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Diese sind aus den Nettopreisen errechnet und auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet. Zusätzlich zu den Allgemeinen Verbrauchspreisen werden der Grundpreis und, sofern der Kunde keinen separaten Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt, der Messstellenbetrieb verrechnet. Die Preise gelten je Messeinrichtung / Messsystem (Zähler):

1. Allgemeine Verbrauchspreise

Nettopreise **Bruttopreise**

• Im Standardlastprofil (SLP)

in der Hochtarifzeit (HT)	Cent/kWh	28,39	33,78
bei Nutzung der Schwachlastregelung			
in der Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh	25,55	30,40

Die Schwachlastzeit (= Niedertarifzeit) richtet sich jeweils nach den Regelungen des Netzbetreibers. Sie beträgt derzeit täglich 6 Stunden und beginnt um 23.00 Uhr und endet um 5.00 Uhr des nächsten Tages.

• Für Wärmepumpen und andere steuerbare Anlagen (nach § 14a EnWG)

in der Hochtarifzeit (HT)	Cent/kWh	23,59	28,07
in der Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh	21,75	25,88

Wärmepumpen und andere steuerbare Anlagen sind grundsätzlich mit Steuerung/Schaltgerät ausgestattet (Sonderzubehör). Die Niedertarifzeit beträgt täglich bis auf weiteres 8 Stunden zwischen ca. 20.00 Uhr und ca. 7.00 Uhr des nächsten Tages.

• Mit ¼-h-Leistungsmessung (RLM)

Verbrauchspreis in der ¼-Stunden-Leistungsmessung

in der Hochtarifzeit (HT)	Cent/kWh	26,01	30,95
bei Nutzung der Schwachlastregelung			
in der Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh	23,17	27,57

Die Schwachlastzeit (= Niedertarifzeit) richtet sich jeweils nach den Regelungen des Netzbetreibers. Sie beträgt derzeit täglich 6 Stunden und beginnt um 23.00 Uhr und endet um 5.00 Uhr des nächsten Tages.

Leistungspreis	Euro/kWh/Jahr	51,00	60,69
-----------------------	---------------	-------	--------------

2. Grundpreis

• Strom im Standardlastprofil (SLP)	Euro/Jahr	100,92	120,09
• Strom steuerbar (nach §14a EnWG)	Euro/Jahr	40,32	47,98
• Strom mit ¼-h-Leistungsmessung (RLM)	Euro/Jahr	386,16	459,53

3. Messstellenbetrieb

• Arbeitsmessung *	Euro/Jahr	12,85	15,29
• Lastgangmessung *	Euro/Jahr	233,89	278,33
• moderne Messeinrichtung *	Euro/Jahr	16,79	19,98
• Intelligentes Messsystem abhängig vom Jahresverbrauch*			
0 bis 2.000 kWh (SLP)	Euro/Jahr	18,98	22,59
2.001 bis 3.000 kWh (SLP)	Euro/Jahr	25,19	29,98
3.001 bis 4.000 kWh (SLP)	Euro/Jahr	33,58	39,96
4.001 bis 6.000 kWh (SLP)	Euro/Jahr	50,37	59,94
0 bis 6.000 kWh (nach § 14a EnWG)	Euro/Jahr	83,95	99,90
6.001 bis 10.000 kWh	Euro/Jahr	83,95	99,90
10.001 bis 20.000 kWh	Euro/Jahr	109,14	129,88
20.001 bis 50.000 kWh	Euro/Jahr	142,72	169,84
50.001 bis 100.000 kWh	Euro/Jahr	167,90	199,80

* Sonderzubehör (sofern angewandt) wird zusätzlich berechnet:

Niederspannungswandler	Euro/Jahr	27,47	32,69
Steuerung (z.B. Tarifschaltgerät)	Euro/Jahr	20,90	24,87

Informationen zu Kostenbestandteilen

Allgemeine Verbrauchspreise

In den Verbrauchspreisen sind folgende staatliche Kostenbelastungen enthalten (Nettowerte für das Lieferjahr 2023 in Cent/kWh):

- 2,050 Ct Stromsteuer (2,44 Ct brutto)
- 1,330 Ct Konzessionsabgabe (1,58 Ct brutto) bzw.
- 0,610 Ct Konzessionsabgabe Schwachlast (0,73 Ct brutto) bzw.
- 0,110 Ct Konzessionsabgabe steuerbare Anlagen (0,13 Ct brutto)
- 0,357 Ct KWKG-Umlage (0,42 Ct brutto)
- 0,417 Ct § 19 StromNEV-Umlage (0,50 Ct brutto)
- 0,591 Ct § 17f EnWG-Offshore-Netzumlage (0,70 Ct brutto)

In den Verbrauchspreisen sind daneben die folgenden Netzentgelte enthalten:

- 7,070 Ct für die Belieferung im Standardlastprofil (8,4113 Ct brutto)
- 1,500 Ct für die Belieferung für Wärmepumpen und andere steuerbare Anlagen (1,785 Ct brutto)
- 5,611 Ct für die Belieferung mit ¼-h-Leistungsmessung (6,677 Ct brutto). Diese Angabe beruht auf einer Mischkalkulation.

Die Stromsteuer wird von uns an das Hauptzollamt abgeführt. Für eine etwaige Stromsteuerermäßigung wenden Sie sich bitte an das zuständige Hauptzollamt. Weitere Informationen zu den staatlichen Umlagen finden Sie unter www.netztransparenz.de.

Die Höchstsätze der Konzessionsabgabe betragen gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung/KAV) vom 9. Januar 1992 netto (Cent/kWh):

- nach der Schwachlastregelung: 0,61 Ct (0,73 Ct brutto)
- bei steuerbaren Anlagen: 0,11 Ct (0,13 Ct brutto)
- für sonstige Stromlieferungen:
- 1,32 Ct bei Gemeinden bis 25.000 Einwohner (1,57 Ct brutto)
- 1,59 Ct bei Gemeinden bis 100.000 Einwohner (1,89 Ct brutto)
- 1,99 Ct bei Gemeinden bis 500.000 Einwohner (2,37 Ct brutto)

In die Kalkulation der allgemeinen Verbrauchspreise fließt die Konzessionsabgabe aufgrund unterschiedlicher Gemeindegrößen bzw. Konzessionsabgabebesätze als Durchschnittswert ein. Vereinbarungen mit Gemeinden, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben gezahlt werden, genießen Vorrang. Die Verbrauchspreise werden dann in diesen Gemeinden entsprechend herabgesetzt.

Daneben enthält der Verbrauchspreis den nachfolgenden Versorgeranteil, der sich rechnerisch nach Abzug der Umsatzsteuer und der Belastungen nach § 40 Abs. 3 EnWG ergibt. Die Höhe der darin enthaltenen und gesondert genannten kalkulatorischen Beschaffungskosten ergibt sich aus der kurzfristigen Beschaffung der für die Belieferung erforderlichen Energiemengen über Börsenprodukte.

- 24,510 Ct Versorgeranteil HT „Strom im Standardlastprofil“ (29,167 Ct brutto)
- 21,805 Ct Versorgeranteil NT „Strom im Standardlastprofil“ (25,948 Ct brutto)
- davon Beschaffungskosten: 9,755 Ct (11,608 Ct brutto)
- 24,455 Ct Versorgeranteil HT „Strom steuerbar“ (29,101 Ct brutto)
- 22,615 Ct Versorgeranteil NT „Strom steuerbar“ (26,912 Ct brutto)
- davon Beschaffungskosten: 12,370 Ct (14,720 Ct brutto)
- 15,66 Ct Versorgeranteil HT „¼-h-Leistungsmessung“ (18,64 Ct brutto)
- 12,82 Ct Versorgeranteil NT „¼-h-Leistungsmessung“ (15,26 Ct brutto)
- davon Beschaffungskosten: 9,755 Ct (11,608 Ct brutto)

Grundpreise

Die Grundpreise enthalten dabei jeweils den nachfolgenden Versorgeranteil, der sich rechnerisch nach Abzug der Umsatzsteuer und der Belastungen nach § 40 Abs. 3 EnWG ergibt:

- 30,80 Euro Versorgeranteil: „Strom im Standardlastprofil“ (36,65 Euro brutto)
- 45,48 Euro Versorgeranteil „Strom steuerbar“ (54,24 Euro brutto).
- 386,16 Euro Versorgeranteil „¼-h-Leistungsmessung“ (459,53 Euro brutto).

In den Grundpreisen sind die folgenden Netzentgelte enthalten:

- 73,00 Euro für die Belieferung „Strom im Standardlastprofil“ (86,87 Euro brutto)
- 00,00 Euro für die Belieferung „¼-h-Leistungsmessung“ (0,00 Euro brutto).

Ergänzende Informationen zum Leistungspreis

Der Leistungspreis wird bei Kunden ¼-Stunden-Leistungsmessung zusätzlich zum Verbrauchspreis erhoben. Er errechnet sich aus der Jahreshöchstleistung mal dem Leistungspreis gemäß Preisblatt. Als Jahreshöchstleistung gilt der höchste innerhalb eines Abrechnungsjahres gemessene viertelstündige Mittelwert der Wirkleistung. Die Leistung wird ggf. kaufmännisch auf eine Dezimalstelle gerundet. Bei Kunden, die aufgrund häufigen Standortwechsels bei der Gewerbeausübung nur vorübergehend angeschlossen sind (z.B. Schaustellerbetriebe, Baustellen und dergleichen), werden Leistungs- und Grundpreis je angefangenem Tag des einzelnen Anschlusses anteilig vom Jahresleistungs- und Jahresgrundpreis ermittelt.